OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650976/7/Kof/HK

Datum: Linz, 18. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde der B S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M N, p. A. S, C & Partner Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Juni 2017, GZ: 0027280/2015 – Auflage Nr. 3, betreffend Schifffahrtsanlage, rechtes Donauufer, Strom-km x – x – landseitige Stromversorgung, nach der am 13. Dezember 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung, einschließlich Verkündung des Erkenntnisses,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als
   - die Befristung bis 31. Dezember 2025 festgelegt und
   - der Auflage-Punkt 3. – landseitige Stromversorgung zur Gänze aufgehoben wird.

II. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist – aufgrund des Verzichts aller Parteien dieses Verfahrens – nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. März 1998, GZ: Verk-420268/18-1998 die Bewilligung zur Errichtung einer Schifffahrtsanlage in Linz am rechten Donauufer zwischen Strom-km x – x, befristet bis zum 31. Dezember 2015 erteilt.

Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid diese Bewilligung wie folgt wiedererteilt bzw. verlängert:
Ort: Rechtes Donauufer, Strom-km x – x; Ländenlänge 210 m
Zweck: private schwimmende Schifffahrtsanlage für den gewerblichen Fahrgastverkehr; zweireihige Verheftung
Befristung: bis 31. Dezember 2030
Auflagen:

1. Die in der Bewilligung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.03.1998, Verk-420268/1998 enthaltenen Bedingungen und Auflagen bleiben aufrecht.
2. Anbringung einer korrekten Ländenbezeichnung
3. Es sind Einrichtungen zu schaffen, die eine landseitige Stromversorgung (Vollversorgung) für die Fahrgast- und Kabinenschifffahrt während der Liegezeit ermöglicht. Liegende Schiffe dürfen nicht mit der bordeigenen Stromversorgung (Eigenstromversorgung) versorgt werden. Bis zur Herstellung des Stromanschlusses, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018 dürfen auf der Durchfahrt stoppende Fahrgast– und Kabinenschiffe kurzfristig mit der bordeigenen Stromversorgung (Eigenstromversorgung) versorgt werden. Langfristiges Liegen, beispielsweise als Ausgangs- und oder Endpunkt einer Kreuzfahrt ist nur mit landseitiger Stromversorgung gestattet.

Anmerkung: Dieser Auflage – Punkt 3. wird im Folgenden und wurde bereits im Spruch als „landseitige Stromversorgung“ bezeichnet.

Gegen die Vorschreibung der „landseitigen Stromversorgung“ wurde von der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben. Alle übrigen Punkte des behördlichen Bescheides wurden in der Beschwerde nicht bekämpft.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Bei Erteilung von Bewilligungen – hier: nach dem Schifffahrtsgesetz (SchFG) – werden Bedingungen, Befristungen und Auflagen als Nebenbestimmungen betrachtet, welche zum Hauptinhalt des Bescheides gehören.

Verfahrensrechtlich ist wesentlich, dass Hauptinhalt und Nebenbestimmungen ein untrennbares Ganzes bilden und daher nur zusammen bekämpft werden können und gemeinsam in Rechtskraft erwachsen;

VwGH vom 26.06.2009, 2008/02/0413; vom 28.01.2003, 2001/05/1087;
vgl. auch VwGH vom 27.04.2015, Ra 2015/11/0022 iZm der Erteilung der Lenkberechtigung.

In Linz, rechtes Donauufer befinden sich im Bereich zwischen Römerberg einerseits sowie Brucknerhaus/Arcotel/Parkbad andererseits insgesamt sechs Schifffahrtsanlagen; die verfahrensgegenständliche Schifffahrtsanlage befindet sich auf Höhe Brucknerhaus/Arcotel/Parkbad und ist – in Fließrichtung der Donau gesehen – die sechste dieser Schifffahrtsanlagen.

Gemäß § 2 Z 20 SchFG sowie § 2 Z 11 Schifffahrtsanlagenverordnung (SchAVO) ist ein „Hafen“ eine Schifffahrtsanlage, welche aus mindestens einem Becken besteht und mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen ausgestattet ist.

Gemäß § 2 Z 23 SchFG sowie § 2 Z 6 SchAVO ist eine „Lände“ ein Landungsplatz mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen, ausgenommen Häfen.

Unstrittig steht fest, dass es sich beim Bereich rechtes Donauufer zwischen Römerberg einerseits und Brucknerhaus/Arcotel/Parkbad andererseits nicht um einen Hafen, sondern es sich bei den dort befindlichen Schifffahrtsanlagen – somit auch bei der verfahrensgegenständlichen – jeweils um eine Lände handelt;
vergleiche dazu auch den behördlichen Bescheid – Auflagepunkt 2. welcher lautet:
„Eine korrekte Ländenbezeichnung ist ... herzustellen.“

Gemäß § 9 Abs. 11 SchAVO darf in einem Hafen elektrischer Strom, welcher für die Beheizung, Beleuchtung, Reparaturen oder für sonstige Zwecke der Fahrzeuge benötigt wird, nur aus den hiefür bestimmten Stromanschlussstellen entnommen werden;
maW: In einem Hafen muss eine landseitige Stromversorgung vorhanden sein.

Gemäß § 4 SchAVO ist für Länden eine derartige landseitige Stromversorgung jedoch nicht vorgesehen.

Die Vorschreibung einer landseitigen Stromversorgung könnte daher nur auf § 49 Abs. 1 Z. 2 sowie § 49 Abs. 2 SchFG gestützt werden, welche – auszugsweise – lauten:
„Die Bewilligung – Anmerkung: einer Schifffahrtsanlage – ist zu erteilen, wenn auf die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer und der Luft Bedacht genommen wurde. Die Behörde kann die Bewilligung unter entsprechenden Bedingungen und Auflagen erteilen.“

Am 13. Dezember 2017 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher teilgenommen haben:

Ein Vertreter und der Rechtsvertreter der Bf; zwei Vertreter der belangten Behörde; zwei Vertreter des Betreibers der Anlegestelle; ein Sachverständiger der belangten Behörde und drei von der Bf eingeladene Sachverständige.

Dabei wurde insbesondere die „Umweltsituation“ im Bereich Donaulände und Nibelungenbrücke ausführlich erörtert.

Allen Teilnehmern an dieser mVh ist das sehr hohe (Straßen-)Verkehrsaufkommen auf der Donaulände – insbesondere zu den Stoßzeiten an den Arbeitstagen – und der damit verbundene Schadstoffausstoß bestens bekannt.

Die Vorschreibung einer landseitigen Stromversorgung für die am rechten Donauufer gelegenen (derzeit) sechs Schifffahrtsanlegestellen würde in diesem Bereich den Schadstoffausstoß verringern.

Nach ausführlicher – teilweise sehr kontroversieller – Diskussion wurde einhellig festgestellt, dass eine Vorschreibung der landseitigen Stromversorgung nicht als Einzelmaßnahme für eine einzelne Schifffahrtsanlage, sondern nur für alle (derzeit) sechs Schifffahrtsanlagen sinnvoll und zielführend ist.

Erforderlich dafür ist die Erstellung eines „Gesamtkonzeptes“ für die landseitige Stromversorgung dieser sechs Schifffahrtsanlagen –
unter Einbindung aller Bewilligungsinhaber.

Die Bf hat sich bei der mVh auch bereit erklärt, ihren Beitrag dazu zu leisten – unter der Voraussetzung, dass ein „Gesamtkonzept“ erarbeitet und die Bf in die Gespräche betreffend die Erstellung dieses Gesamtkonzeptes eingebunden wird.

Es war daher

- die Dauer der Bewilligung der verfahrensgegenständlichen Schifffahrtsanlage bis 31. Dezember 2025 zu befristen und
- die Auflage Nr. 3 – landseitige Stromversorgung zur Gänze aufzuheben.

Diese Entscheidung wurde nach Schluss der mVh vom Verhandlungsleiter bzw. erkennenden Richter verkündet und in der Verhandlungsschrift protokolliert.

Mit dieser Verkündung ist die Entscheidung rechtlich existent;
VwGH vom 24.07.2017, Fr 2017/18/0030; vom 28.02.2017, Ra 2016/01/0164;
vom 18.10.2016, Ra 2016/03/0069; vom 28.03.2017, Fr 2016/01/0021;
vom 14.11.2016, Fr 2016/08/0011; vom 27.06.2016, Ra 2016/11/0059 uva.

Nach Verkündung und Protokollierung der Entscheidung wurde von allen Parteien des Verfahrens auf die Einbringung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist daher nicht zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler